



Stand: 01.01.2026

§ 1 Beitragsstruktur

1. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder im SV 1863 Belgershain e.V. setzt sich aus einem Grundbeitrag zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten des Vereins sowie einem sektionsspezifischen Zusatzbeitrag zusammen. Folgende Beiträge werden für die Mitgliedschaft im Verein erhoben (bei Teilnahme an einer Sektion):

Sektion	Grundbeitrag pro Jahr	Sektionsbeitrag pro Jahr	Gesamtbeitrag pro Jahr
Badminton	48,00 EUR	60,00 EUR	108,00 EUR
Frauensport	48,00 EUR	60,00 EUR	108,00 EUR
Fußball - Bambini	48,00 EUR	36,00 EUR	84,00 EUR
Fußball - Junioren (bis U19)	48,00 EUR	60,00 EUR	108,00 EUR
Fußball - Frauen	48,00 EUR	60,00 EUR	108,00 EUR
Fußball - Herren (Ligabetrieb)	48,00 EUR	84,00 EUR	132,00 EUR
Fußball - Ü35	48,00 EUR	60,00 EUR	108,00 EUR
Karate	48,00 EUR	72,00 EUR	120,00 EUR
Leichtathletik	48,00 EUR	60,00 EUR	108,00 EUR
Tischtennis (Erwachsene)	48,00 EUR	60,00 EUR	108,00 EUR
Tischtennis (Jugendliche)	48,00 EUR	48,00 EUR	108,00 EUR
Volleyball (Erwachsene)	48,00 EUR	72,00 EUR	120,00 EUR
Volleyball (Jugendliche)	48,00 EUR	72,00 EUR	120,00 EUR

2. Bei der Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SV 1863 Belgershain e.V. wird der Grundbeitrag nur einmal zzgl. der Sektionsbeiträge je gemeldete Sektion erhoben.
3. Ehrenmitglieder auf Lebenszeit gemäß §4 Nr. 1 der Vereinssatzung des SV 1863 Belgershain e.V. vom 29.04.2019 sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Weiterführende Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen

1. Mitglieder, die eine (ehrenamtliche) Tätigkeit als Trainer / Übungsleiter (mit Übungsleiter-Vertrag), Schiedsrichter, Platzwart und Vorstandsmitglied im Verein ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit, auch wenn sie gleichzeitig als aktive(r) Sportler(in) in einer Sektion mitwirken.
2. Die Beitragszahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftinzug quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
3. Wenn zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs die erforderliche Deckung des Kontos des / der Beitragszahlenden nicht vorhanden ist, gehen die evtl. anfallenden Kosten zu Lasten des / der Beitragszahlenden, um den Gesamtverein und die weiteren Mitglieder nicht unverhältnismäßig zu belasten.
4. Im Jahr des Eintritts in den Verein erfolgt eine Beitragserhebung anteilig für die ab dem Eintritt bis zum Jahresende folgenden Monate. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem auf den Eintritt folgenden Monat fällig.
5. Zusätzlich zu eventuell anfallenden Bankgebühren wird dem Mitglied bei Nichteinlösung der Lastschrift eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 EUR berechnet, falls der Beitragseinzug nicht möglich war und eine Nachzahlung durch das Mitglied nicht innerhalb von 10 Tagen auf dem Konto des Vereins eingegangen ist.
6. Sind aus einem Haushalt mehr als 2 Kinder / Jugendliche beitragspflichtiges Mitglied im Verein, so kann ein schriftlicher Antrag auf Reduzierung des Mitgliedsbeitrags (ab dem 3. nicht volljährigen Mitglied des Haushalts) an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann hierüber in billigem Ermessen entscheiden.

§ 3 Anpassungen der Beiträge

Zukünftige Anpassungen von Grund- und Sektionsbeitrag orientieren sich an den Regelungen der Satzung des Vereins.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.